



Gemeinde Viereth-Trunstadt

Jugendschutzrechtliche Auflagen für Veranstaltungen in der Gemeinde Viereth-Trunstadt

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der relevanten Gesetze, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Gaststättengesetzes (GastG) und des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) zu beachten. Dabei sind von zentraler Bedeutung:
 - § 3 Abs. 1 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)
 - § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)
 - § 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)
 - § 20 Nr. 2 GastG (Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene)
 - § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)Daneben können relevant sein:
 - § 4 JuSchG (Gaststätten)
 - § 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)
 - § 6 JuSchG (Spielhallen, Glücksspiele)
 - § 11 JuSchG (Filmveranstaltungen),
 - § 12 Abs. 3 JuSchG (Bildträger mit Filmen oder Spielen),
 - § 13 JuSchG (Bildschirmspielgeräte)
 - § 15 JuSchG (Jugendgefährdende Trägermedien).
2. Der Veranstalter hat eine verantwortliche volljährige Person für die gesamte Veranstaltung zu benennen, die während der ganzen Veranstaltung anwesend ist und darauf zu achten hat, dass sowohl die Jugendschutzbestimmungen wie auch die erteilten Auflagen eingehalten werden (Jugendschutzbeauftragter).
3. Der Veranstalter muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Jugendschutzbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden

Eingangsbereich

- Es sollten geeignete Ordner oder anderes Funktionspersonal in ausreichender Zahl benannt werden, die den Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze und Auflagen nach Weisung der Verantwortlichen gewährleisten. Eine Orientierungsgröße für die Anzahl des benötigten Personals ist etwa zwei bis drei Ordner pro 100 Besucher. Die Haftung des Veranstalters ist davon unbenommen, es sei denn, er hat sich bei der Auswahl, der Schulung, der Einweisung bzw. stichpunktartigen Kontrolle der Aufsicht nichts vorzuwerfen.
- Das jeweilige Alter sollte verbindlich durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Dokuments an der Kasse dargelegt werden. Die Ausweise der Minderjährigen sollten zudem (möglichst alphabetisch geordnet) einbehalten und nach dem Verlassen der Veranstaltung zurückgegeben werden.
- Die jeweiligen Altersgruppen sollten mit unterschiedlichen fälschungssicheren Armbändern oder Stempeln gekennzeichnet werden.

- Erkennbar Betrunkene dürfen keinen Zutritt zu der Veranstaltung erhalten.
- Die Mitnahme von Getränkeflaschen und Rucksäcken sollte unterbunden werden, um ein „Einschmuggeln“ von Alkoholika verhindern zu können.
- Bereits im Eingangsbereich (auch im Thekenbereich) werden die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ausgehängt (§ 3 Abs.1 JuSchG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

Abgabe von Alkohol

- Die Abgabebeschränkungen für alkoholische Produkte sind zu beachten (§ 9 JuSchG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- Das Ausschankpersonal sollte ausschließlich aus volljährigen Personen bestehen. Diese sind vor der Veranstaltung zu den Jugendschutzbestimmungen zu unterrichten und anzuweisen, das Alter der jugendlichen Besucher zu kontrollieren.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie Flatrates, Trinkspiele, Kübelsaufen oder sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten, werden unterlassen (in Auslegung des § 20 Nr. 2 GastG besteht auch hier eine gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 Nr. 2 GastG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters). Betrunkene Jugendliche werden nach Hause geschickt, die Eltern telefonisch informiert.
- Grundsätzlich sollten aus Gründen der Alkoholprävention nichtalkoholische Getränke günstiger sein als alkoholische. Ein alkoholfreies Getränk muss jedoch auf jeden Fall bezogen auf die gleiche Menge billiger als die alkoholischen Getränke angeboten werden (§ 6 GastG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).
- Insbesondere für Veranstaltungen, die speziell als Jugendveranstaltungen konzipiert bzw. beworben oder bei denen eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 JuSchG (Besuch von Gaststätten) bzw. § 5 Abs. 3 JuSchG (Tanzveranstaltungen) erteilt wurde, ist die Abgabe von Spirituosen und von spirituosenhaltigen alkoholischen Mixgetränken untersagt, da deren Weitergabe an Minderjährige oftmals nicht kontrolliert werden kann.
- Die Einrichtung von „Schnapsbars“ ist bei Veranstaltungen, zu denen auch Minderjährige Zutritt haben, nur dann gestattet, wenn eine deutliche räumliche Trennung des (Schnaps-)Barbereichs von der Veranstaltung gegeben ist und Minderjährige keinen Zutritt zu diesem Bereich haben. Branntweinhaltige Getränke sollten nicht in Flaschen, sondern nur in Gläsern abgegeben werden, um die Weitergabe an Jugendliche zu vermeiden.

Kontrollaufgaben

- Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass Jugendliche und Kinder entsprechend den Zeitgrenzen des Jugendschutzgesetzes die Veranstaltung verlassen (§§ 4 und 5 JuSchG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters). Der Veranstalter ist daher verpflichtet, an den jeweiligen Zeitgrenzen Anwesenheitskontrollen durchzuführen. Dazu sollte die Musik beendet, eine entsprechende Durchsage gemacht und das Licht angeschaltet werden. - Der Veranstalter sollte gelegentlich Kontrollen auch im Außenbereich durchführen, der nicht zum Veranstaltungsgelände gehört, um sicherzustellen, dass sich hier keine problematischen Geschehnisse ereignen. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände (auch auf dem Parkplatz) ist der Veranstalter hingegen auf jeden Fall zu gelegentlichen Kontrollen verpflichtet, insbesondere um den Konsum von Alkohol bzw. Tabakwaren entgegen dem Jugendschutz zu unterbinden (§§ 9, 10 JuSchG – gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters).

Sonstige Maßnahmen

- Der Veranstalter sorgt für einen preisgünstigen Heimbringdienst für alle Besucher/ Besucherinnen (z.B. durch deutlich sichtbare Hinweisschilder auf günstige Taxi-Rufnummern, Busverbindungen inkl. infrage kommender Abfahrtszeiten und ähnliches).
 - Notfallpläne für besondere Situationen müssen aufgestellt werden: Was ist zu tun, wenn das Sicherheitspersonal eine Situation nicht mehr kontrollieren kann? Oder wie geht man mit Personen um, bei denen massive Ausfallerscheinungen festzustellen sind?
 - Es muss sichergestellt sein, dass Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) jederzeit telefonisch verständigt werden können.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet bereits bei der Werbung auf die Jugendschutzbestimmungen hinzuweisen.